

Inhalt:

A. Vorbemerkung	2
1. Der Bedarf für ein GDolmG	2
2. Auslassung der Übersetzer	2
3. Der Begriff des Gerichtsdolmetschers	3
4. Auslassung der Pflichten	3
5. Bestandsschutz	4
B. Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens	4
1. Ergänzung von § 255 a StPO	4
C. Gerichtsdolmetschergesetz	4
1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GDolmG-E	4
2. § 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG-E	5
3. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GDolmG-E	5
4. Nachweis der Kenntnis der Rechtssprachen	5
5. Ergänzung von § 4 GDolmG-E	9
6. § 5 Nr. 3 GDolmG-E	9
7. Korrektur von § 8 Absatz 1 Satz 2 GDolmG-E	10
8. Streichung von § 9 Abs. 2 Nummer 1 GDolmG-E	10
9. Ergänzung von § 10 Abs. 1 GDolmG-E	10
10. § 12 GDolmG-E	10
11. § 13 GDolmG-E	11
12. Dolmetscher- und Übersetzerausweis	11
D. Ergänzung anderer Gesetze	11
1. Ergänzung des GVG bzw. der Verfahrensordnungen	11
2. Streichung von § 190 GVG	13
3. Ergänzung von § 53 StPO	13
4. Anwendung des JVEG auch für Einsätze bei der Polizei, § 1 Absatz 3 JVEG	13

Anmerkung: Wo im Folgenden maskuline Berufsbezeichnungen verwendet werden, sind feminine selbstverständlich impliziert.

A. Vorbemerkung

1. Der Bedarf für ein GDolmG

Laut Begründung des Gesetzesentwurfs sollen mit der Einführung eines bundesweit geltenden Gerichtsdolmetschergesetzes die derzeit in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern vereinheitlicht werden. Sowohl die persönlichen als auch die fachlichen Voraussetzungen eines Gerichtsdolmetschers sollen dabei festgelegt werden. Die so allgemein beeidigten Dolmetscher sollen in eine Datenbank eingetragen werden.

Hierzu ist folgendes anzumerken:

Zum einen ist der Bedarf für ein solches Gesetz fraglich: Die Datenbank existiert bekanntermaßen bereits; die jahre- und jahrzehntelange Praxis mit den Beeidigungsnormen der Bundesländer wirft – bei konsequenter Befolgung – keinerlei Schwierigkeiten auf. Letzteres wird von den zuständigen Ministerien regelmäßig bestätigt; eine Bedarfserhebung ist vor Anfertigung des Gesetzesentwurfs offenbar nicht durchgeführt worden.

Zum anderen dürfte der Vereinheitlichungserfolg fraglich sein, da die fachlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung über die Studienpläne weiterhin durch die Länder geregelt werden.

Dies wäre anders, wenn die allgemeine Beeidigung vom Bestehen einer bundeseinheitlichen Eignungsfeststellungsprüfung abhängig gemacht würde (was wir favorisieren), oder wenn das GDolmG inhaltliche Festlegungen für die Studienpläne der Länder treffen würde, vergleichbar mit der Regelung in § 5a DRiG.

Beides sieht der Entwurf des GDolmG jedoch nicht vor.

Dabei wäre gerade die Festlegung inhaltlicher und nicht nur oberflächlicher Mindeststandards wie die Beherrschung der Dolmetschetechniken, ausreichende Sprach- und Fachkenntnisse, gute Allgemeinbildung, hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung, den geschichtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sprachraum der Sprache, für die die Beeidigung erfolgen soll, das richtige Rollenverständnis des Sprachmittlers, Berufsethik, etc. dringend erforderlich.

2. Auslassung der Übersetzer

Trotz der Ankündigung in Drucksache 19/10388, Ziffer 3 („Die Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung der Dolmetscher und Übersetzer sowie deren persönlichen Voraussetzungen sollen festgelegt werden.“) sieht das GDolmG-E keine Regelung für Übersetzer vor.

Vorausgesetzt, dass der Unterschied zwischen beiden Berufen trotz fehlender Legaldefinition bekannt ist, und dass die Auslassung bewusst erfolgte, ist hierfür kein sachlicher Grund erkennbar.

Die Folge der Auslassung wäre, dass die allgemeine Beeidigung der Dolmetscher in Zukunft durch den Bund erfolgen soll, die der Übersetzer jedoch weiterhin durch die Bundesländer.

Hierdurch würde aber der weitere Zweck des GDolmG ad absurdum geführt, durch die Zentralisierung bei den Oberlandesgerichten (beziehungsweise dem Kammergericht in Berlin) eine Beeidigungsdichte bei den jeweiligen Stellen zu erreichen, die einen gleichlaufenden, regelmäßig wiederkehrenden und damit routinierten Ablauf der Beeidigung ermöglicht, wodurch justizseitig Routinen entwickelt würden, die sodann regelmäßig Anwendung finden und den Qualitätsstandard wie auch eine einheitliche Bearbeitung der Anträge sichern würden.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass staatliche Prüfungsverfahren in der Regel für die Zulassung zur Dolmetscherprüfung das Bestehen der Übersetzerprüfung voraussetzen.

Es wird deswegen dringend angeregt, die allgemeine Beeidigung der Übersetzer ins Gesetz aufzunehmen.

Eine Änderung des Gesetzesnamens wäre bereits unter Verweis auf die nächste Ziffer zu verkraften.

3. Begriff des „Gerichtsdolmetschers“

Das GDolmG-E führt zwar den Begriff des „Gerichtsdolmetschers“ ein (in § 2 und 3), aber weder definiert es ihn, noch etabliert es ihn. Spätere Paragraphen sprechen von „Dolmetscher“ (§ 6) bzw. „allgemein beeidigter Dolmetscher“ (§ 7 und § 11). Somit ist der Begriff unnötig.

Im Übrigen ist der Begriff ohnehin irreführend, da allgemein beeidigte Dolmetscher auch außerhalb der Gerichte eingesetzt werden und nicht allgemein beeidigte vor Gericht.

4. Auslassung der Pflichten

Trotz Ankündigung in Drucksache 19/10388 Ziffer 1 „Die Pflichten, denen ein Gerichtsdolmetscher nachkommen muss, namentlich die gewissenhafte und unparteiische Ausführung der Tätigkeit und Verschwiegenheit, sollen gesetzlich festgelegt werden“, ist eine solche Festlegung nicht vorgesehen.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Der allgemein beeidigte Dolmetscher ist verpflichtet,

- 1. die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, und*
- 2. Verschwiegenheit zu bewahren über Tatsachen, die ihm bei seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, und diese weder eigennützig zu verwerten, noch Dritten zu offenbaren.*

5. Bestandsschutz

Zwei Jahre nach Verkündung des GDolmG soll es gemäß Artikel 4 GDolmG-E und die darin vorgesehene Änderung von § 189 GVG nicht mehr möglich sein, sich vor allen Gerichten des Bundes und der Länder auf den allgemein geleisteten Dolmetschereid zu berufen, wenn dieser nach den landesrechtlichen Vorschriften erfolgt ist.

Dies würde bedeuten, dass alle bis dahin nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigten, ermächtigten, vereidigten, etc. Dolmetscher **neu** beeidigt werden müssten. Ein enormer Aufwand bei allen Beteiligten und hohe Kosten wären die Folge.

Außerdem würde ein erheblicher Teil der heute allgemein beeidigten Sprachmittler, die seit Jahrzehnten gute Arbeit leisten, aber die fachlichen Voraussetzungen formell nicht erfüllen, ihren Beruf verlieren.

Wir schlagen deswegen im Rahmen des Bestandsschutzes vor, die bis dato nach den landesrechtlichen Vorschriften beeidigten Dolmetscher ohne (erneute) Prüfung nach dem GDolmG zu übernehmen, und zwar durch Streichung von Artikel 4 des Entwurfs. Eine Erstbeeidigung oder Erstvereidigung nach den landesrechtlichen Vorschriften wäre ohnehin nicht mehr möglich.

B. Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens

1. Ergänzung von § 255 a StPO:

Im Rahmen der Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung schlagen wir aus Sicherheitsgründen folgende Ergänzung von § 255 a StPO vor:

„Das Gesicht der bei der aufgezeichneten Zeugenvernehmung anwesenden Dolmetscher ist durch geeignete technische Maßnahmen unkenntlich zu machen.“

C. Gerichtsdolmetschergesetz

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GDolmG-E

Die ohne Begründung erfolgte Beschränkung der allgemeinen Beeidigung auf EU-Bürger schließt die Dolmetscher von nichteuropäischen Sprachen zu einem erheblichen Teil aus. Es ist jedoch nicht erkennbar, weshalb der Dolmetscher für eine z.B. afrikanischen oder asiatischen Sprache bei Erfüllung aller anderen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nicht beeidigt werden sollte. Im Übrigen ist dies in den meisten landesrechtlichen Vorschriften so vorgesehen.

Wir schlagen deswegen vor, die allgemeine Beeidigung nicht von der Staatsangehörigkeit abhängig zu machen.

2. § 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG-E

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 sieht vor, dass derjenige allgemein beeidigt werden kann, der über die „erforderlichen Sprachkenntnisse“ verfügt.

Dies offenbart eine Unkenntnis der für das Dolmetschen notwendigen Kompetenzen, wie – neben der Beherrschung der Arbeitssprachen und ihrer kulturellen Einbettung - *das Verarbeiten von Information unter größtem Zeitdruck und das gleichzeitige Ausführen mehrerer anspruchsvoller kognitiver Aufgaben (Sprachverstehen in der Ausgangssprache, Sprachproduktion in der Zielsprache und Kontrolle - und gegebenenfalls Korrektur - der eigenen zielsprachlichen Äußerung) bei gleichzeitiger, aber differenzierter Aktivierung zweier Sprachsysteme im Gehirn⁽¹⁾, textanalytische Fähigkeiten, Zusammenfassen, Abstraktionsfähigkeit, Gedächtnisleistung, Dolmetschstrategien, rhetorische und sprecherische Fähigkeiten sowie sprachliche Ausdrucksfähigkeiten⁽²⁾ und nicht zuletzt Notizentechnik.*

Voraussetzung sollte somit nicht nur das Verfügen über „erforderliche Sprachkenntnisse“, sondern gerade auch die nachgewiesene fachliche Eignung zum Dolmetschen und Übersetzen sein.

Ein Formulierungsvorschlag folgt unter Ziffer 4.

3. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GDolmG-E

Die meisten landesrechtlichen Vorschriften sehen seit Jahren und Jahrzehnten als fachlichen Nachweis nicht nur das Bestehen einer staatlichen Prüfung oder derjenigen einer Hochschule vor, sondern auch das Bestehen einer staatlich anerkannten bzw. einer staatlichen Prüfung gleichwertigen Prüfung.

Es ist nicht erkennbar, weshalb davon im Rahmen einer „Vereinheitlichung“ abgerückt werden sollte.

Ein Formulierungsvorschlag folgt unter Ziffer 4.

4. Nachweis der Kenntnis der Rechtssprachen

Wir befürworten nachdrücklich, die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung vom Nachweis sicherer Kenntnisse der deutschen Rechtssprache und derjenigen der weiteren Arbeitssprachen abhängig zu machen:

a) Die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern für Gerichte und Notare

Ein Dolmetscher wird von einem Gericht herangezogen, wenn in einer Verhandlung eine oder mehrere beteiligte Personen der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig sind. Das Gesetz verlangt dabei die „treue und gewissenhafte Übertragung“ aus einer in die andere Sprache.

Laut BGH bestehen die Aufgaben des Dolmetschers vor allem darin, „den Prozessverkehr zwischen dem Gericht und anderen am Verfahren beteiligten Personen dadurch zu ermöglichen, dass [sie] die im Prozess abgegeben Erklärungen durch Übertragung in eine andere Sprache der anderen Seite verständlich macht“ (BGH, Beschluss vom 08.08.2017, Az. 1 StR 671/16, womit er sich einer Linie befindet mit der Translationstheorie; vgl. u.a. Seleskovitch, D. (1984): „Zur Theorie des Dolmetschens“, in: Kapp, V. (Hrsg.): „Übersetzer und Dolmetscher“, München 1984, S. 37-50).

Um das zu erreichen, muss der Dolmetscher über verschiedene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen:

- Er muss mindestens zwei Sprachen fundiert und auf professionellem Niveau beherrschen.
- Er muss Dolmetschetechniken beherrschen, wozu u.a. diskursanalytische Fähigkeiten zählen, die es ihm ermöglichen, genau zu verstehen, was ein Redner mit welcher Absicht in welchem Kontext zu wem sagt, um dies dann in adäquater Weise in der anderen Sprache verständlich machen zu können.
- Außerdem benötigt er Fachkenntnisse und Kenntnisse der zu einem bestimmten Fachgebiet gehörenden Terminologie.

Für bei Gericht und Notar tätige Dolmetscher sind dies im Wesentlichen (aber nicht darauf beschränkt) Kenntnisse des Rechtssystems und die Kenntnis der juristischen Terminologie.

Die vor Gericht und beim Notar verwendete Sprache ist eine Fachsprache, die sich von der Standardsprache nicht nur durch die regelmäßige Verwendung spezieller grammatikalischer Phänomene (Gerundiv- und Partizipialkonstruktionen, Präpositionalgefüge, Komposita) und ihren Stil (knapp, abstrakt, nicht anschaulich, bei Gebrauch verallgemeinernder und typisierender Begriffe, Nominalisierung von Verben, grundsätzlichem Einsatz von Passiv-Konstruktionen, hohem Verdichtungsgrad und auch mündlicher Verwendung von Schachtelsätzen) unterscheidet.

Insbesondere tritt neben Fachtermini (z.B. Eigentümergrundschild, Einwendung, Verwaltungsakt u.a.) und charakteristische Wendungen („... legt die Staatsanwaltschaft folgenden Sachverhalt zur Last...“) die Verwendung von Bezeichnungen, die gleich lauten, aber anders verwendet werden als diejenigen in der Umgangssprache (z.B. Eigentum und Besitz, unverzüglich, Leihe, eine Strafe verwirken, billig, Vorsatz und Fahrlässigkeit, gemeinschaftlich).

Daneben erfordert die Tätigkeit bei Gericht und Notar die Kenntnis der rechtlichen Strukturen, in deren Rahmen die juristische Aufarbeitung von Lebenssachverhalten erfolgt (Grundlagen der Prozessordnung, Instanzenzüge, etc.).

Die Kenntnisse von Rechtssprache und rechtlichen Strukturen sind in beiden Arbeitssprachen erforderlich.

Ohne diese kann eine Übertragung in die andere Sprache nicht erfolgen. Die Rechtssysteme nicht nur der EU-Mitgliedstaaten können sich in Teilen erheblich voneinander unterscheiden, so dass es für viele

Begriffe, rechtliche Figuren oder Institute keine kongruente Entsprechung gibt. Dies ist nur mit sicheren Rechtskenntnissen zu erkennen und zu überwinden.

Vorgesagtes gilt entsprechend für Übersetzer.

b) Die Bedeutung der Sprachmittlung bei Gericht

Die Garantie der Qualität von Dolmetscher- und Übersetzerleistungen ist von erheblicher Bedeutung für die Richtigkeit der Entscheidungsfindung und die Wahrnehmung der prozessualen Rechte und Pflichten der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtigen Prozessbeteiligter.

Richtige gerichtliche Entscheidungen setzen voraus, dass das Gericht den Sachvortrag der Parteien und die Aussagen von Zeuginnen oder Zeugen zutreffend erfasst. Die Gewährleistung einer richtigen Sprachübertragung ist deshalb Bestandteil der Gewährung des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 des Grundgesetzes). Die Bedeutung der Sprachmittlung wird durch die Regelung in Artikel 6 Abs. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 unterstrichen.

c) Der Zweck der allgemeinen Beeidigung

Die Nennung in der Übersetzer- und Dolmetscherdatenbank der Länder als Folge der allgemeinen Beeidigung, Vereidigung bzw. Ermächtigung verspricht eine Qualifikation im Vergleich zu nicht allgemein beeidigten bzw. ermächtigten Sprachmittler.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Übersetzer- und Dolmetscherdatenbank unter www.justiz-dolmetscher.de, www.gerichtsdolmetscherverzeichnis.de und www.gerichts-dolmetscher.de zu finden ist.

Es impliziert ferner, dass die dort verzeichneten Personen über eine besondere Eignung zum Dolmetschen gerade bei Gericht bzw. zum Übersetzen für Gerichte und Behörden verfügen. Von einer solchen Eignung kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn sie auch sichere Kenntnisse der Rechtssprache umfasst.

Von Sprachmittlern, die ihre staatliche Prüfung z.B. mit dem Schwerpunkt „Technik“ oder „Wirtschaft“ bestanden oder ihr Studium entsprechend abgeschlossen haben, kann eine Kenntnis des im Rahmen gerichtlicher oder notarieller Verfahren zum Einsatz kommenden Vokabulars und dessen Verständnis in der Regel nicht vorausgesetzt werden.

Nur bei Vorliegen der beschriebenen Fähigkeiten und Kenntnisse kann die Übersetzer- und Dolmetscherdatenbank ihren Zweck erfüllen, den Gerichten und Behörden sowie Notaren des Landes das Auffinden und die Auswahl geeigneter und zuverlässiger Sprachmittler zu erleichtern und ihnen den mit einer Dolmetscherbeeidigung im Einzelfall verbundenen Aufwand zu ersparen.

Zudem entfaltet das mit der allgemeinen Beeidigung und der anschließenden Eintragung in das allgemeine Verzeichnis verbundene „Qualitätssiegel“ faktisch auch gegenüber Dritten, die Einblick in das Verzeichnis nehmen können, seine Wirkung und wird von den Dolmetscher und Übersetzer für ihre sonstige Berufstätigkeit nutzbar gemacht.

d) All dem tragen in Deutschland bereits sechs Bundesländer Rechnung, die in den einschlägigen Gesetzen die Notwendigkeit von Kenntnissen in der Rechtssprache verankert haben:

Rheinland-Pfalz: „Darüber hinaus sind Kenntnisse der deutschen Rechtssprache erforderlich“ (§ 3 Abs. 3 Satz 4 des Landesgesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz).

Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein: „Die fachliche Eignung erfordert [...] sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache“ (§ 28 c Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Bremischen Justizkostengesetzes; § 9 a Abs. 2 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen; § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Justizdolmetschergesetzes).

Hamburg verlangt darüber hinaus – richtigerweise - die Beherrschung der juristischen Fachsprache auch der weiteren Arbeitssprache: „Die fachliche Eignung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 besitzt, wer die deutsche Sprache und die Arbeitssprache in Aussprache, Grammatik, Rechtschreibung, Stil und juristischer Fachsprache beherrscht“ (§ 2 Abs. 1 des Hamburgischen Dolmetschergesetzes).

Auch in anderen EU-Staaten ist der Nachweis von Rechts- und Rechtssprachekenntnissen Voraussetzung für die Aufnahme ins nationale Dolmetscher- und Übersetzerregister (Österreich, Belgien, Polen, Kroatien, etc.).

e) Die Folgen fehlender Kenntnis der Rechtssprache können vielfältig und erheblich sein:

Kostenaufwändige Vertagung von Gerichtsverhandlungen oder Wiederholung von ganzen Verfahren, Zulassung der Revision in Strafprozessen z.B. aufgrund fehlerhafter Verdolmetschung der Rechtsmittelbelehrung, Verkürzung von Beteiligtenrechten, inhaltliche und juristische Missverständnisse, die zu falschen Entscheidungen bei Beteiligten oder Gerichten führen, Haftungsfälle, etc.

Wir schlagen deswegen folgende Formulierung vor:

(2) Über die fachliche Eignung für eine allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher verfügt, wer

1. a) *im Inland eine Prüfung für Dolmetscherinnen oder Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder*
- b) *eine von einer deutschen staatlichen Stelle als mit einer staatlichen Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher gleichwertig anerkannte Prüfung vor einer deutschen Hochschule oder*

- c) *im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung bestanden hat,*
2. *die Beherrschung der juristischen Fachsprache in der deutschen und in den jeweiligen Arbeitssprachen nachweist, und*
3. *eine praktische Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher nachweist.*

5. Ergänzung § 4 GDolmG-E

Der Vorschlag für einen alternativen Befähigungsnachweis perpetuiert den Irrtum, dass die Kenntnis von zwei Sprachen ausreichend ist, um von der einen in die andere Sprache zu dolmetschen oder zu übersetzen.

Vielmehr sollte für Fälle, in denen in Deutschland oder im Ausland keine staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscherprüfung angeboten wird, darauf geachtet werden, dass die Summe der vom Bewerber für eine allgemeine Beeidigung eingereichten Nachweise wenigstens dem Niveau der staatlichen Prüfung entsprechen, inklusive des Nachweises von Dolmetscherfahrung.

Wir schlagen deswegen für den alternativen Befähigungsnachweis folgende Formulierung vor:

(1) Der nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 erforderliche Nachweis der fachlichen Eignung kann statt mit einer Prüfung nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht und für die zu beeidigende Sprache im Inland weder eine Prüfung bei einem staatlichen Prüfungsamt noch an einer Hochschule angeboten wird oder es für die zu beeidigende Sprache keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt.

(2) Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 gelten:

die Urkunde über ein abgeschlossenes Sprachstudium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist, oder ein C2-Sprachzertifikat des Europäischen Referenzrahmens eines staatlich anerkannten Sprachinstituts.

(3) Die Dolmetscherkompetenz ist durch Tätigkeitsnachweise in die und aus der Fremdsprache im Rahmen einer dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit oder einer sechsjährigen nebenberuflichen Tätigkeit zweifelsfrei nachzuweisen.

6. § 5 Nr. 3 GDolmG-E

Nicht Sprachschulen sollte die Zuständigkeit zur Abhaltung der Prüfung auf Sprachschulen übertragen werden können, sondern Dolmetschinstitutionen.

Denn entscheidend ist, wie bereits ausgeführt, nicht nur die Kenntnis von Sprachen, sondern die Beherrschung des Dolmetschens.

7. Korrektur von § 8 Absatz 1 Satz 2 GDolmG-E

Gemeint ist hier offenbar der Verweis auf § 3 Absatz 3 (und nicht 4) Nr. 1 GDolmG-E (polizeiliches Führungszeugnis).

8. Streichung von § 9 Abs. 2 Nummer 1 GDolmG-E

Wir schlagen zur Vermeidung unnötiger Bürokratie vor, § 9 Abs. 2 Nummer 1 zu streichen. Das Ende der Beeidigung durch Zeitablauf ist bei Vorlage der abgelaufenen Urkunde leicht feststellbar. Im Übrigen wird auf die Strafbewehrung einer entsprechend falschen Vorlage verwiesen.

9. Ergänzung von § 10 Absatz 1 GDolmG-E

Aus Sicherheitsgründen sollten Dolmetscher und Übersetzer die Möglichkeit erhalten, ihre Privatanschrift für die Veröffentlichung zu sperren.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Dolmetscher und Übersetzer können der Veröffentlichung ihrer Privatadresse widersprechen; hierauf ist bei Erhebung der Daten erkennbar hinzuweisen.

10. § 12 GDolmG-E

Wir schlagen vor, § 12 GDolmG-E zu streichen und § 132a StGB wie folgt zu ergänzen:

(1) Wer unbefugt

[...]

Nr. 3 die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger, allgemein beeidigter Dolmetscher und ermächtigter oder öffentlich bestellter Übersetzer führt

[...]

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Zur Begründung:

§ 12 GDolmG-E soll - ebenso wie § 132a StGB - die Allgemeinheit vor dem Auftreten von Personen schützen, die sich durch den unbefugten Gebrauch falscher Bezeichnungen den Schein besonderer

Funktionen, Fähigkeiten und Vertrauenswürdigkeit geben, und vorliegend den Schein der Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Sprachmittlung zu bescheinigen.

Die hohen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung und die vergleichbare Position von Sprachmittlern und Sachverständigen lassen nicht erkennen, weshalb das falsche Titelführen letzterer eine Straftat, dasjenige der Sprachmittler aber nur eine Ordnungswidrigkeit sein sollte.

11. § 13 GDolmG-E

Es sollte darauf geachtet werden, dass die durch ein Bundesgesetz veranlassten Kosten in allen Bundesländern gleich hoch sind. Denn auch die Vergütung der durch Gerichte herangezogenen Dolmetscher ist durch das JVEG bundeseinheitlich geregelt.

12. Dolmetscher- bzw. Übersetzerausweis

Da die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen mit denen anderer Berufsträger im gerichtlichen Zusammenhang vergleichbar sind, sollten allgemein beeidigte Sprachmittler einen amtlichen Ausweis erhalten, der – wie z.B. für Rechtsanwälte - den bevorzugten Einlass bei Gerichten, Justizvollzugsanstalten, etc. ermöglicht.

D. Ergänzung anderer Gesetze

1. Ergänzung des GVG bzw. der Verfahrensordnungen

Wir schlagen folgende Ergänzung des GVG bzw. der StPO (z.B. in § 73 StPO) und ZPO (z.B. in § 404 ZPO) vor:

„Sind für Übertragungen der betreffenden Art Dolmetscher und Übersetzer allgemein beeidigt bzw. öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.“

Zur Begründung:

a) In § 404 Absatz 2 ZPO, sowie in § 73 Absatz 2 StPO ist geregelt: „Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es (er)fordern“.

Der Grund hierfür ist, dass öffentlich bestellte Sachverständige erfahrungsgemäß neben der besonderen Sachkunde auch forensische Erfahrung haben und nach ihrer Beauftragung zur

Begutachtung verpflichtet sind. Außerdem sind auf Dolmetscher dieselben Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung anzuwenden wie auf Sachverständige (§ 191 GVG).

Dies trifft aber in gleichem Maße auf allgemein beeidigte Dolmetscher sowie Übersetzer zu.

Deswegen sollten andere Dolmetscher und Übersetzer nur dann gewählt werden, wenn für die betreffenden Sprachen keine allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer vorhanden sind.

In der ZPO, der StPO, sowie im GVG sollte eine entsprechende Regelung eingefügt werden.

Andernfalls würden weiterhin regelmäßig Laien, die weder persönliche noch fachliche Voraussetzungen erfüllen oder nachgewiesen haben, zur Sprachmittlung vor Gericht herangezogen werden.

Das Gerichtsdolmetschergesetz würde faktisch unterlaufen werden.

b) Die Geschäftsstellen ziehen häufig Dolmetscherinnen und Dolmetscher über Agenturen heran oder erteilen Übersetzungsaufträge an Übersetzungsbüros. Einige dieser Büros und Agenturen werben damit, „alle Sprachen“ anbieten zu können.

Gegen die Beauftragung einer solchen Unternehmung spricht aber u.a. folgendes:

- Die Erfahrung hat gezeigt, dass Agenturen häufig Personen vermitteln, die weder allgemein beeidigt sind, noch über eine Dolmetschausbildung oder nachgeprüfte Sprachkenntnisse verfügen. Über nachprüfbare Auswahlkriterien oder Qualitätsstandards machen Agenturen häufig keine Angaben.

- Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher, sofern auf sie keine Berufs- und Ehrenordnung aufgrund der Mitgliedschaft in einem Berufsverband Anwendung findet, keiner Verschwiegenheitspflicht.

- Die Qualitätsstandards von Agenturen, die sich oft nur mit dem reinen Durchreichen von Aufträgen an Einzelpersonen beschäftigen, sind nicht bekannt, sofern sie überhaupt vorhanden sind, und können auch nicht überprüft werden.

- Durch den Einsatz unqualifizierter Personen im hochsensiblen Bereich der Justiz wird der fatale Eindruck gestützt, dass es ausreichend sei, zwei Sprachen zu beherrschen und sonst über keinerlei Qualifikation zu verfügen, um (für ein Gericht) zu dolmetschen.

- Beim Ausbleiben über Agenturen geladener Dolmetscher am Termin tag ist mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.

- Die Auswahl der Sprachmittler/innen hat durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Dagegen wird verstoßen, wenn eine Agentur beauftragt wird: Denn in diesen Fällen wird die Auswahl unter Umgehung der richterlichen Entscheidung durch die Agentur getroffen, was die nicht geregelte Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe auf ein Privatunternehmen bedeutet.

2. Streichung von § 190 GVG

Fachliche Voraussetzungen zum Dolmetschen vor Gericht erfüllen auch Urkundsbeamte der Geschäftsstellen nicht, die nach § 190 GVG sogar ohne Beeidigung herangezogen werden können.

Deswegen ist § 190 GVG ersatzlos zu streichen.

3. Ergänzung von § 53 StPO

Korrespondierend zur Verschwiegenheitspflicht der Dolmetscher sollte § 53 StPO um ein Zeugnisverweigerungsrecht allgemein beeidigter Dolmetscher und Übersetzer ergänzt werden.

4. Anwendung des JVEG auch für Einsätze bei der Polizei, § 1 Absatz 3 JVEG

Wir schlagen folgende Ergänzung des GDolmG vor:

Die Vergütung der Dolmetscher und Übersetzer richtet sich in den Fällen der Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde ohne Auftrag oder vorherige Billigung durch die Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

Zur Begründung:

§ 1 Absatz 3 JVEG sieht eine Anwendung des JVEG in denjenigen Fällen vor, in denen „eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft“ erfolgt.

Ohne einen solchen Auftrag oder eine vorherige Billigung entsteht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein rein privatrechtliches Verhältnis, das es der Polizei in der beobachteten Praxis ermöglicht, Honorarsätze weit unterhalb des JVEG zu bezahlen und Fahrt- und Wartezeiten überhaupt nicht zu erstatten.

Dies führt in der Folge nicht nur dazu, dass sich Polizeibehörden bei Ausschreibungen auf Abschluss von Rahmenvereinbarungen der Zulässigkeitsprüfung nach dem Vergaberecht, insbesondere den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aussetzen.

Die niedrige Vergütung führt häufig zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen minderer, weil weit unter dem Marktpreis eingekaufter Qualität, deren Konsequenzen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren kostenaufwändig korrigiert werden müssen.

Dem kann durch eine Geltung des JVEG für jede Heranziehung durch die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden abgeholfen werden.

Nicht zuletzt würde durch eine einheitliche Vergütung der Sprachmittlerleistungen von Verfahrensbeginn bis Ende auch den Vorgaben der Richtlinie 2010/64/EU Rechnung getragen werden, die eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität gerade auch für polizeiliche Vernehmungen verlangt.

Alternativ kann das JVEG entsprechend geändert werden.

Das Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer ist der Zusammenschluss der folgenden fünf deutschen Berufsverbände:

ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.

BGN - Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland e.V.

VbDÜ - Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

VVDÜ – Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e.V.

VVU - Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.

⁽¹⁾ *Pöchhacker*, Simultandolmetschen, in: Kadric, M./Kaindl, K. (Hrsg.): Berufsziel. Übersetzen und Dolmetschen. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag GmbH + Co. KG, S. 74

⁽²⁾ *Ahrens*, Konsekutivdolmetschen, a.a.O, S. 94/95